

### Formular des Tagebuches.

Nummer.	Datum.	Bezeichnung des Geschäftes.	Auslagen.	Gebühr.
1	1850. Januar	1 Abschluß eines Darlehens im Betrage von 1200 fl. für N. N. bei Herrn N. N.		
2	Januar	3 Aufkündigung eines Kapitals von 600 fl. laut Schuldbrief für N. N. an den N. N. durch das hiesige Stadtmannamt.		
3	Januar	8 Eingabe der grundversicherten Forderung des N. N. in den Konkurs des N. N. bei der Notariatskanzlei N. N.		
4	Febr.	1 Abfassung einer Beschwerdeschrift für N. N. gegen den Notar N. N. bei dem Bezirksgerichte N. N.		

## G e s e z

betreffend Erhöhung der Lehrerbefoldungen.

Der Große Rath,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. So weit das Einkommen eines Lehrers oder eines Verwesers an einer Primarschule, der noch nicht 10 Dienstjahre aufzuweisen hat, an gesetzlicher fixer Befoldung von der Schulgenossenschaft

(Frkn. 100), an Staatszulage (Frkn. 100) und an der Hälfte des Schullohnes (§ 2 litt. a. Z. 2 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845) den Betrag von Frkn. 360 nicht erreicht, wird das Fehlende bis auf diese Summe, und so weit die aufgezählten Bestandtheile des Einkommens eines Lehrers oder eines Verwesers an einer Primarschule, der 10 Dienstjahre zurückgelegt hat, die Summe von Frkn. 400 nicht abwerfen, das Mangelnde bis auf diesen Betrag von Staats wegen hinzugelegt.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die Zeit, während welcher der Lehrer oder Verweser, in welcher Eigenschaft immer es gewesen sein mag, an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich nach bestandener Prüfung Unterricht erteilt hat, in Anschlag, und die Zeit, während welcher er, ohne daß ihm deshalb ein Verschulden zur Last fielen, seine Schulverrichtungen zu unterbrechen genöthigt worden sein möchte, nicht in Abzug. Ueber die Frage, ob eine solche Unterbrechung als verschuldet zu betrachten sei oder nicht, entscheidet der Erziehungsrath.

§ 2. Den Familien verstorbener Lehrer kommt mit dem gesetzlichen Nachgenusse (§ 8 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845) die vermehrte Staatszulage (§ 1) ebenfalls zu gut, ohne daß dieselbe dem bestellten Verweser in Abzug gebracht wird.

§ 3. Die gemäß § 1 zu verabreichenden Zulagen werden von dem Erziehungsrathe ermittelt und in der Regel gleich wie die fixen Staatszulagen den betreffenden Lehrern halbjährlich ausbezahlt.

§ 4. Dieses Gesetz kommt vom 1. Januar 1851  
Gesetze, VIII. Bd. H. Heft.

an in Anwendung. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 28. Jenner 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

G. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 30. Jenner 1851.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.

## G e s e z

betreffend Unterstüzungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen.

Der Große Rath,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Dem Regierungsrathe wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 20,000 eröffnet,